

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 22. Juni 2000 **Nr.25**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
21.06.2000	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten	415
25.04.2000	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan "Iddensen, Am Sunder"	416
2504.2000	Bebauungsplan "Nenndorf, Siedlung"	417
06.06.2000	<u>Gemeinde Handeloh</u> 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	418

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten
Sitzungs-Nr.:	26. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 26.06.2000
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-01 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohnernnenfragestunde
8. Genehmigung der Niederschrift vom 06.06.2000 (öffentlicher Teil)
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Abfallbeseitigungsgebühren im Landkreis Harburg
 - a) OVG-Urteil vom 11.05.2000 Drucksachen-Nr.: **1731/2000**
 - b) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen; Eilantrag der Gruppe **Wählergemeinschaft/Bartels** vom 15.05.2000
 - c) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen; Eilantrag der Gruppe **Wählergemeinschaft/Bartels** vom 15.05.2000
 - d) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 12.06.2000
 - e) Rückwirkende Abfallgebührensatzung für die Jahre 1995 bis 2000
11. Anregungen und Beschwerden
12. Anfragen
13. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 21.06.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengarten, den 25.04.2000

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr - Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 29/2000

Bebauungsplan „Iddensen, Am Sunder“; Beschluss über den Bebauungsplan gern. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

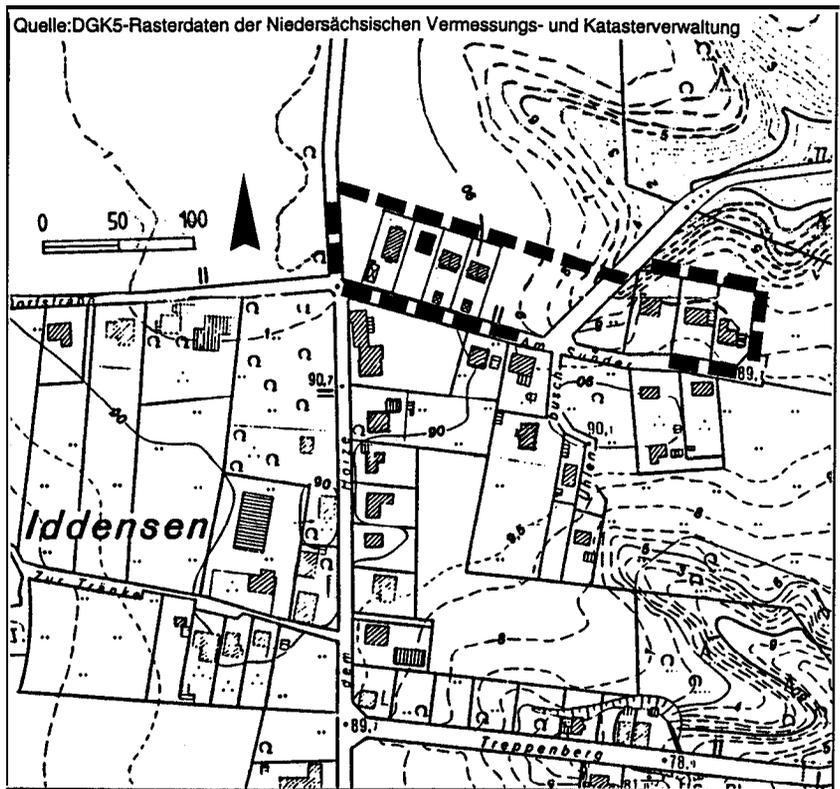
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 28.03.2000 den Bebauungsplan „Iddensen, Am Sunder“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans**

„Iddensen, Am Sunder“ liegt am Nordostrand der Ortslage von Iddensen auf der Nordseite der Straße „Am Sunder“. Er wird begrenzt:

- im Westen durch die Straße „Vor dem Holze“,
- im Norden durch die Nordgrenzen der bebauten Grundstücke auf der Nordseite der Straße „Am Sunder“ und deren Verlängerung,
- im Osten durch die Ostgrenze des letzten Grundstücks auf der Nordseite der Straße „Am Sunder“,
- im Süden durch die Straße „Am Sunder“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann den Bebauungsplan „Iddensen, Am Sunder“ und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Iddensen, Am Sunder“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Berndt
Berndt



Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengarten, den 25.04.2000

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr • Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 30/2000

Bebauungsplan „Nenndorf, Siedlung“; Beschluss über den Bebauungsplan gern.

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 28.03.2000 den Bebauungsplan „Nenndorf, Siedlung“ als Satzung und die **Begründung** beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nenndorf, Siedlung“** liegt im Süden der Ortslage von Nenndorf, auf der Nord- und Südseite der **Straße „Siedlung“** und auf der Nordseite der Straße „Am Heidland“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Nenndorf, Siedlung“ und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nenndorf, Siedlung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Berndt
Berndt

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Handeloh über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 26.04.2000 folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffer 1 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handeloh vom 10.02.2000 wird wie folgt **ergänzt**:

1a	Andere Vervielfältigungen	
1a.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1a.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
	mindestens jedoch	1,00
1a.1.2	im Format DIN A 3	1,00
	mindestens jedoch	2,00
1a.1.3	bei größeren Formaten	3,00

Artikel 11

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in Kraft.

Handeloh, den 06.062000

Dr. Schröder

Dr. Schröder
(Bürgermeister)

